

Ausgegeben in Steinfurt am 18.01.2013

Nr. 02/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
8	11.01.2013	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht; Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	12
9	10.01.2013	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
10	14.01.2013	Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	13
11	10.01.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen	14
12	10.01.2013	Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (WTL) - Jahresabschluss 2011 –	17

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

0,80 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

8. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht; Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Antragsteller Gemeinde Lienen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung der Fließgewässer 4000, 4100 und 4200 im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Lienenener Mühlenbach, NSG Lilienvenn, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind nach hiesiger Einschätzung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 11.01.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken

Kreis Steinfurt 2/2013/8

9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Detlef Herbert Gerhardt Schramowski, geb. am 17.02.1959 in Dortmund, zuletzt wohnhaft in 58452 Witten, Breite Str. 70, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 27.12.12 (Az.: 125260972) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 10.01.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2013/9

10. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG)

Die LT-Hidding GmbH & Co. KG, Alter Sportplatz 49, 48727 Billerbeck hat mit Datum vom 14.02.2012 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort 48366 Laer, Aabauerschaft 1 beim Kreis Steinfurt gestellt. Die Anlagenänderungen umfassen u.a. Maßnahmen zur Grundstücksentwässerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie den Verzicht auf das Gärrestlager II.

Für das Vorhaben wurde ein standortbezogenes Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, den 14.01.2013

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0001/12/0104BAA2
Im Auftrag
Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 2/2013/10

11. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15) und des § 6 der Satzung des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 11. November 1976, 8. November 1976 und 15. November 1976, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	519.240,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	510.740,00 €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	519.240,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	510.740,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.500,00 €
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 7.200 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage in Höhe von 143.200,00 Euro wird gemäß Paragraph 13 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 08.12.1976 in der jeweils gültigen Fassung wie folgt auf die einzelnen Gemeinden umgelegt:

zu 55 % nach Einwohnerzahl
zu 45 % nach Teilnehmerzahl
* TN-Zahlen werden noch aktualisiert

Ort	Einwohner per * 30.06.08	Teilnehmer per * 30.12.07	nach Einwohnern Euro	nach Euro	Gesamt Teilnehmern Euro
Ochtrup	19.462	2.276	32.034,00	38.862,07	70.896,07
Neuenkirchen	14.039	563	23.107,87	9.613,07	32.720,94
Wettringen	7.939	488	13.067,41	8332,46	21.399,87
Metelen	6.410	447	10.550,72	7.632,40	18.183,12
Gesamt	47.850	3.774	78.760,00	64.440,00	143.200,00

Festgestellt
Ochtrup, im Dezember 2008

Aufgestellt
Ochtrup, im Dezember 2008

gez. Franz-Josef Melis
Verbandsvorsteher

gez. Guido Dahl
VHS-Direktor

gez. Dorothee Leußing
Verwaltungsleiterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die nach § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 21. Dezember 2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen ist zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Volks-hochschulzweckverbandes in 48607 Ochtrup, Villa Winkel, Winkelstraße 1, verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 10. Januar 2013

Volkshochschulzweck-
verband der Stadt Ochtrup
und der Gemeinden
Neuenkirchen, Wettringen
und Metelen

gez. Helmut Brüning
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 2/2013/11

12. Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (WTL) - Jahresabschluss 2011 -

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“ hat am 17.12.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 1.186.695,53 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2011 steht während der Dienstzeit im *Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land in 49479 Ibbenbüren, Fuggerstraße 1, Zimmer 11*, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat am 07.01.2013 den folgenden abschließenden Vermerk zum Jahresabschluss 2011 erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften der Satzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.01.2013

GPA NRW
Abschlussprüfung
- Beratung - Revision -
Im Auftrag
gez. Siegert

Veröffentlicht:

Ibbenbüren, den 10.01.2013

Wasserversorgungsverband
Tecklenburger Land
gez. Steingröver
(Verbandsvorsteher)

Kreis Steinfurt 2/2012/12